

S a t z u n g

des

Orgelbauvereins St. Stephan Mainz

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Orgelbauverein St. Stephan Mainz
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e. V.".
- (3) Er hat seinen Sitz in 55116 Mainz, Kleine Weißgasse 12.

§ 2

Zweck, Aufgabe

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist
 - die Kirchenmusik im Rahmen der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben durch finanzielle Unterstützung der Anschaffung einer neuen Orgel für die Pfarrkirche St. Stephan in Mainz zu fördern,
 - finanzielle Unterstützung der Kirchengemeinde zu leisten bei späteren Maßnahmen der Erhaltung und Instandhaltung der neuen Orgel einschließlich Inspektion und Wartung,
 - Mittel hierfür zu beschaffen und diesen Zwecken zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Anschaffung der Orgel ist Aufgabe der Kirchengemeinde St. Stephan, die dazu der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedarf.
- (3) Der Verein ist bestrebt, den Vereinszweck in enger Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde St. Stephan zu erreichen.
- (4) Alle Mitglieder des Vereins einschließlich der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn des § 54 der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbildung in § 11 Abs. 2 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. bei Wegfall der Gemeinnützigkeit.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person wie Gesellschaften, Vereine, rechtsfähige Firmen, Gemeinschaften usw. werden. Aufnahmeanträge sind an den Orgelbauverein St. Stephan Mainz, Kleine Weißgasse 12, 55116 Mainz zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Pfarrer von St. Stephan ist geborenes Mitglied des Vereins, sobald er hierzu schriftlich seine Zustimmung gegenüber dem Vorstand erklärt.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
- (3) Austrittserklärungen sind in schriftlicher Form an den Orgelbauverein St. Stephan Mainz, Kleine Weißgasse 12, 55116 Mainz zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mittel des Vereins

- (1) Die für die Vereinsaufgaben im Sinne des § 2 erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Über die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
- (3) Im voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet; den Mitgliedern auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. im Fall seiner Auflösung.
- (4) In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen. Die Beiträge werden im bargeldlosen Zahlungsverkehr oder durch vom Vorstand bestimmte Sammler regelmäßig eingeholt und dem Kassierer oder Geschäftsführer gegen Quittung übergeben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Schriftführer
6. drei Beisitzern.

Sie werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt (§ 8 Abs. 5). Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Pfarrer von St. Stephan ist geborenes Mitglied des Vereinsvorstandes, sobald er hierzu schriftlich seine Zustimmung gegenüber dem Vorstand erklärt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann.

Beginnt das Amt eines Pfarrers innerhalb einer bereits laufenden Vorstands-Wahlperiode (§ 7 Absatz 1 Satz 2 der Satzung), rückt der Pfarrer im amtierenden Vorstand in das Amt des ausgeschiedenen Pfarrers bis zur nächsten Vorstandswahl nach, sobald seine schriftliche Zustimmung (§ 7 Absatz 1 Satz 5 der Satzung) dem Vorstand vorliegt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht die Satzung Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist. Ihm obliegen insbesondere:

1. Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
2. Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
3. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende nach 15 Minuten erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, welcher die Versammlung leitet. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
2. Beschlussfassung über den jährlichen Mindestbeitrag;
3. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
6. Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 1

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung auf die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(5) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Als Vorsitzender gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten oder haben mehrere Vorsitzenden-Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Davon abweichend können die weiteren Vorstandsmitglieder (stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer, Schatzmeister, Schriftführer, Beisitzer) in je einem Wahlgang gewählt werden. Bei mehreren Bewerbern ist gewählt, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9

Vertretung

Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand (§ 7 Abs. 2) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich, wobei einer von diesen der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.

§ 10

Rechnungsführung, Rechnungsprüfung

(1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Für jedes Jahr ist innerhalb von 6 Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

(3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Die gesammelten Mittel sind verzinslich anzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht sein gesamtes Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Stephan, Kleine Weißgasse 12, 55116 Mainz über und ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für den Bau und die Unterhaltung der Orgel gemäß § 2 zu verwenden.

§ 12

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Versammlung vom 22.01.2009 beschlossen und ist von da an in Kraft.

55116 Mainz, den 22.01.2009

Änderungen

Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 22.08.2011:

§ 4 Absatz 1 Satz 4

„Der Pfarrer von St. Stephan ist geborenes Mitglied des Vereins, sobald er hierzu schriftlich seine Zustimmung gegenüber dem Vorstand erklärt.“

Neu eingefügt und im Vereinsregister eingetragen am 24.06.2013.

§ 7 Absatz 1 Satz 5

„Der Pfarrer von St. Stephan ist geborenes Mitglied des Vereinsvorstandes, sobald er hierzu schriftlich seine Zustimmung gegenüber dem Vorstand erklärt.“

Neu eingefügt und im Vereinsregister eingetragen am 24.06.2013.

§ 7 Absatz 1 Satz 8

„Beginnt das Amt eines Pfarrers innerhalb einer bereits laufenden Vorstands-Wahlperiode (§ 7 Absatz 1 Satz 2 der Satzung), rückt der Pfarrer im amtierenden Vorstand in das Amt des ausgeschiedenen Pfarrers bis zur nächsten Vorstandswahl nach, sobald seine schriftliche Zustimmung (§ 7 Absatz 1 Satz 5 der Satzung) dem Vorstand vorliegt.“

Neu eingefügt und im Vereinsregister eingetragen am 24.06.2013.